

Eike von Hippel

Grundfragen der Weltwirtschaftsordnung

C. H. Beck, München, Schwarze Reihe, Bd. 217, 1980, 165 S.

Der Verfasser, Professor an der Universität Hamburg und Mitarbeiter am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, packt mit seiner Studie über »Grundfragen der Weltwirtschaftsordnung« ein, wie er zu Recht sagt, »Welthauptthema von geradezu existentieller Bedeutung« an. Es geht dabei im Kern um die Frage, auf welche Weise die Weltwirtschaftsordnung so reformiert werden kann, daß sie zu einer Minderung bzw. letztendlichen Beseitigung des Massenelends in der Dritten Welt beiträgt. Da auch unsere eigene Zukunft von der Schaffung einer wirtschaftlich und sozial ausgewogenen Weltordnung abhängt, betont Hippel eindringlich, daß die Frage einer neuen Weltwirtschaftsordnung, um die seit dem Jahre 1974 in der internationalen Politik gerungen wird, nicht nur die Experten angeht, sondern auch eine breitere Öffentlichkeit.

Für diese Öffentlichkeit möchte Hippel eine Einführung bieten. Dabei ist ihm durchaus bewußt, wie schwer es fällt, angesichts der Weite des Problemkreises und der Fülle einschlägigen Materials einen Gesamtüberblick zu gewinnen. Er will sich daher damit bescheiden, unter Beschränkung auf das Wesentliche die wichtigsten Ordnungsprobleme herauszuarbeiten und Hinweise für ihre Lösung zu geben. Doch kann es sich nach Einständnis des Verfassers auch hierbei letztlich nur um eine Skizze handeln, die in vielen Punkten weiterer Ausarbeitung bedarf. Ein umfangreicher Anmerkungsapparat (37 Seiten!) soll es daher dem Leser ermöglichen, ihn jeweils interessierenden Fragen weiter nachzugehen. Der Textteil, in den zum Teil recht ausführliche Zitate aus der Sekundärliteratur eingearbeitet sind, macht 35 Seiten aus; den größten Teil des Bändchens (82 Seiten) nimmt jedoch ein Dokumentenanhang ein, der neben den beiden grundlegenden Referenz-Dokumenten zur neuen Weltwirtschaftsordnung (Erklärung und Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung und Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten von 1974) die Entschließung der 7. Sondergeneralversammlung der UN von 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie die Thesen der Bundesregierung für die Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern von 1979 enthält.

In dem Massenelend der Dritten Welt erkennt Hippel völlig zu Recht das entscheidende Moment für die Debatte über eine neue Weltwirtschaftsordnung. Doch bleiben seine Erklärungen für das Entwicklungsgefälle zwischen Industrie- und Entwicklungsländern etwas zu unscharf (S. 12). Verweist man schon darauf, daß die in den Industrieländern lebenden Menschen ihren Wohlstand ja keineswegs nur der eigenen Leistung, sondern dem von ihren Vorfahren übernommenen »Kulturerbe« zu verdanken haben (S. 39), so sollte doch auch nicht unerwähnt bleiben, daß ja dieses Kulturerbe in einer historischen Perspektive zu einem nicht unerheblichen Teil auf der jahrhundertelangen Ausbeutung und Inwertsetzung der Regionen und Gesellschaften der heutigen Dritten Welt zu Gunsten der Gesellschaften in den heutigen Industrieländern beruhte (Kolonialismus-Erbe oder

Stichwort: »Entwicklung durch Unterentwicklung«!). Als Lösungsprinzip für die anstehenden Probleme setzt Hippel auf das Marktprinzip, wobei er aber durchaus erkennt, daß Marktfragen im Kern Machtfragen sind, und daß daher der Marktmechanismus im Interesse der schwächeren Wirtschafts- und Sozialpartner durch Planungs- und Lenkungssysteme ergänzt, beschränkt und sozial abgestützt werden muß. In diesem Sinne plädiert Hippel für eine Übertragung des Systems der »Sozialen Marktwirtschaft« von der nationalen Ebene auf die internationale Ebene, also für die Schaffung einer Sozialen Marktwirtschaft im Weltmaßstab, wobei er leider nicht ganz der Versuchung entgeht, die Vorteile dieses seiner Meinung nach in der Bundesrepublik bewährten Systems allzu unkritisch und ethnozentrisch als Vorbild für die ganze Welt anzupreisen (S. 23: »Ohne den Anspruch erheben zu wollen, daß die Bundesrepublik und Japan Modelle für eine beispielhafte Entwicklung sind . . .«). Ob die Heranziehung der »Life-Boat«-Theorie (»Wir alle sitzen in einem Boot«) mit ihren Appellen an Einsicht und Solidarität ausreicht, um eine Lösung der Probleme im Sinne einer internationalen Sozialen Marktwirtschaft herbeizuführen, mag angesichts der ja auch von Hippel genannten vielfältigen Widerstände in den Industrieländern (z. B. Protektionismus) bezweifelt werden. Denn letztlich geht es ja bei der Auseinandersetzung um eine neue Weltwirtschaftsordnung um politische Fragen und damit um Konflikt- und Machtfragen, die eine quasi-gewerkschaftliche Organisierung der Entwicklungsländer und den Aufbau von Gegenmacht für die Dritte Welt zur unerlässlichen Voraussetzung ihrer Konfliktfähigkeit haben (vgl. dazu Hippels richtiger Hinweis auf die OPEC-Erfolge seit 1973, S. 13).

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Studie von Hippel zwar nicht im Sinne des Verlages (Klapptext!) ein »unerlässlicher Leitfaden für alle ist, die eine knappe, übersichtliche und verständlich geschriebene Orientierung suchen«, denn dafür ist der Textteil des Autors doch allzu knapp geraten und ermangelt zu sehr sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Vertiefung. Dennoch handelt es sich um eine brauchbare Einführung, insbesondere für Juristen mit Interesse an Fragen des Entwicklungsvölkerrechts.

Volker Matthies

Herbert Stumpf (Hrsg.)

Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung im Ausland. Bearbeitet von Gudrun Fichna und Rudolf Zimmermann

Schriftenreihe Recht der Internationalen Wirtschaft, Bd. 8 (4. Aufl. 1980) Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH, Heidelberg, 499 S., DM 152,—

Das hier angezeigte Werk (Vorauflage von Reichard, Kühnel, Wittig, Grebner) ist wohl als das Standardhandbuch der Exportwirtschaft für Fragen der Kaufpreissicherung anzusehen. Entsprechend seiner Aufgabe, dem Exporteur bzw. seinem juristischen Berater eine grobe Orientierung über die dabei möglicherweise auftretenden Probleme der Wirksamkeit vereinbarter Mobiliarsicherungsrechte zu geben – die es in diesem Umfang erfüllt – wird auf die wissenschaftliche Vertiefung verzichtet. Nach einer knappen, holz-